

**Tätigkeitsbericht des
Verfahrenslotsen
gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII**

Inhaltsverzeichnis

1 - Kurze (allgemeine) Beschreibung der Aufgaben und rechtlicher Rahmen	3
2 - Konkrete Umsetzung der Aufgabe	5
3 - Öffentlichkeitsarbeit	7
4 - Auswertung der Fallzahlen	9
5 - Übersicht über Tätigkeiten	12
6 - Anonymisierte Fallbeispiele	13
7 - Ausblick	15

1 - Kurze (allgemeine) Beschreibung der Aufgaben und rechtlicher Rahmen

Im Rahmen des aktuellen SGB VIII-Reformprozesses wurde mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Diese sieht eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen vor. Zentrales Anliegen der Reform ist es, die Leistungen an Kinder und Jugendliche entsprechend den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention inklusiv unter der Verantwortung eines öffentlichen Leistungsträgers zusammenzuführen und zwar unabhängig von der jeweiligen Behinderungsform.

Im Rahmen eines dreistufigen Reformprozesses soll bis 2028 der Übergang zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vollzogen werden.

Bereits im Rahmen der **1. Reformstufe** wurden verschiedene Gesetze zur Vorbereitung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe implementiert.

So wurde z. B. im § 7 der Behindertenbegriff in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen. Die Definition von Menschen mit Behinderung wird somit erweitert um den Fokus auf die umweltbedingten Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschweren oder verhindern.

Sowohl bei der Jugendarbeit (§ 11) als auch bei der Kindertagesbetreuung (§ 22) wird ein deutlicher Akzent auf die Stärkung der Inklusion gesetzt.


Hier geht es um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung, während bei der Kindertagesbetreuung die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse hinzugekommen ist.

Zur **Stufe 2 gehört ab 2024** die Einführung der Funktion der Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Umsetzung dieser mit dem KJSG neu eingeführten Funktion soll den Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ebnen, die den Inklusionsgedanken in ihren Strukturen, Verfahren und ihrem Leistungskanon dauerhaft verankert. Über die Implementierung der Funktion der Verfahrenslotsen eröffnet sich dabei die Chance, grundsätzlich über notwendige organisationsinterne Schritte hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nachzudenken, die über einen bloßen Wechsel der sachlichen Zuständigkeit hinausgehen. Hierzu gehört die Beratung von leistungsberechtigten jungen Menschen und ihren Familien zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und Begleitung durch das Verfahren.

In der **dritten Stufe ab dem Jahr 2028** sollen dann Leistungen für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Es handelt sich bei diesem Themenbereich der SGB VIII-Reform gewiss um die größte Herausforderung, da viele Fragen dieses Systemwechsels noch zu bearbeiten sind und ein breiter Dialogprozess zwischen der Jugend- und Behindertenhilfe hierbei notwendig sein wird.

Ab dem 01.01.2028 sind also demnach Leistungen für alle jungen Menschen vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen („Hilfe aus einer

Hand“). Ein weiteres Bundesgesetz soll spätestens 2026 hierzu das Nähere (Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligungen u.a.) regeln.

1. Stufe (seit 10.06.2021)	Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII	✓
2. Stufe (seit 01.01.2024)	Einführung der/ des Verfahrenslot- sen/ Verfahrensslotsin	✓
3. Stufe (ab 01.01.2028)	Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderung	
<u>Bedingung dafür</u> 	Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum 01.01.2028, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt	

Der/die Verfahrenslotse/Verfahrenslotsin hat in diesem Rahmen zwei Aufgabengebiete. Zum einen den Bereich der Beratung für die Zielgruppe (§ 10b Abs. 1 SGB VIII) und zum anderen den Bereich der Unterstützung des öffentlichen Jugendhilfeträgers bei der Implementierung der „Großen Lösung“ (§ 10b Abs.2 SGB VIII).

Wie sehen die Zielgruppen aus? Die folgende Darstellung fasst diese zusammen:

Zielgruppen:

Beratung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII	Begleitung des Transformationsprozesses innerhalb der Verwaltung gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> • Alle jungen Menschen (bis zum 27. Lebensjahr) mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe, d.h. mit (drohender) körperlicher, geistiger und/ oder seelischer Beeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII bzw. SGB IX (ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII) • Deren Familien, sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern und gesetzliche Betreuer/ Betreuerinnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendamtsleitung, Jugendhilfeplanung)
Mögliche Kooperationspartner/ Kooperationspartnerinnen	

Kindertagesstätten, Schulen, Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, SPZs, Sozialpsychiatrischer Dienst, Erziehungsberatungsstellen, EUTBs, öffentliche Jugendhilfe, Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und IX, etc.

Wie sehen die Aufgaben und das Angebot aus?

- **Verbesserung der strukturellen Zusammenarbeit** mit Anbietern inklusiver Leistungen für junge Menschen (z.B. Vernetzung, AG § 78 SGB VIII, etc.)
- **Beratung, Unterstützung und Begleitung** von Eltern und jungen Menschen bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen von der Antragstellung bis zur Bewilligung
- **Öffentlichkeitsarbeit** zu den Angeboten des Tätigkeitsfeldes
- **Regelmäßige Berichtserstattung** über die Arbeitsergebnisse innerhalb der Verwaltung und in den relevanten politischen Gremien

Dabei sind allerdings auch Grenzen in der Arbeit festzustellen. So ist die Beratung durch den/die Verfahrenslotsen/Verfahrenslotsin ein freiwilliges Angebot. Es ist daher keine Beratung oder Vertretung in rechtlichen Verfahren, wie Widerspruch- und Klageverfahren, möglich

Auch gilt das Beratungsangebot **nur für junge Menschen** bis zum 27. Lebensjahr, die einen **Anspruch auf Eingliederungshilfe** haben und deren Personensorgeberechtigten.

2 – Konkrete Umsetzung der Aufgabe

Die Stelle der Verfahrenslotsin wurde zum 01.07.2024 mit der Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin Frau Christine Wergen mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Stunden (50% BU) besetzt.

Da die Leistung nach § 10b SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen ist, wurde die Stelle beim Jugendamt in der Abteilung 511 „Soziale Dienste“ angesiedelt.

Frau Wergen war zuvor im Jugendamt der Stadt Eschweiler, zunächst im Allgemeinen sozialen Dienst und später im Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII als Sachbearbeiterin, beschäftigt.

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hat sie sich einen umfassenden Überblick über das Angebot der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe verschafft. Ihre Expertise in der Fallarbeit wird durch langjährige Erfahrung in der Beratung von jungen Menschen und deren Familien untermauert.

Sie ist versiert in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe und bringt fundierte Kenntnisse in der Krisenintervention -insbesondere bei Gefährdungen des Kindeswohls- mit. Diese Fachkompetenz ermöglicht es ihr, individuell abgestimmte Lösungen zu entwickeln und Familien in herausfordernden Situationen gezielt zu unterstützen.

Im Zuge der Etablierung der neuen Verfahrenslotsenstelle wurde/wird der strukturierte Aufbauprozess mit der Abteilungsleitung abgestimmt. Weiterhin erfolgt eine enge Abstimmung mit den Fachdiensten der Eingliederungshilfe anderer Kommunen sowie der Fachberatung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Dieser Austausch dient nicht nur dem Wissenstransfer, sondern auch der Harmonisierung von Arbeitsabläufen und Standards.

Zusätzlich wird die Verfahrenslotsenstelle durch aktuelle Informationen zu gesetzlichen und politischen Vorgaben unterstützt. Regelmäßige Schulungen und Fachtexte werden bereitgestellt, um über relevante Entwicklungen und Neuerungen zu informieren.

Das notwendige Wissen zur Ausführung der Verfahrenslotsentätigkeit sowie eine angemessene Struktur der Datenerfassung und der Arbeitsabläufe ist, neben der eben genannten Unterstützung, größtenteils selbstständig zu erarbeiten.

3 - Öffentlichkeitsarbeit

Um die Stelle der Verfahrenslotsin bekannter zu machen, wurden Informationen für die Internetpräsenz der Stadt Eschweiler zusammengestellt und eingepflegt. Des


Weiteren wurde ein Entwurf für ein Plakat, bzw. Flyer erstellt.


Verfahrenslotsin
Unterstützung und Begleitung für
junge Menschen mit
(drohender) Behinderung und deren Familien

... beraten, ob Ansprüche auf Leistungen
der Eingliederungshilfe für
junge Menschen in Betracht kommen
... erklären, wo Eingliederungshilfe beantragt
werden kann und bei Bedarf Begleitung
Terminen in Ämtern und öffentlichen Stellen
... helfen bei der Beantragung
von Eingliederungshilfeleistungen
unterstützen bei allen Schritten im Verfahren
vermitteln weiterer Unterstützungsangebote

Wer kann sich beraten
lassen?
Alle jungen Menschen mit (drohender)
Behinderung bis zum 27. Geburtstag
deren Familien
deren Pflegeeltern
deren gesetzliche Vertreter

Die Unterstützung und
Begleitung ist:
unabhängig
freiwillig
vertraulich
kostenfrei

Weitere Informationen:


 **STADT
ESCHWEILER**

Dieser wurde bewusst einfach und nur mit den wichtigsten Informationen ausgestattet, um die Zielgruppe nicht mit fachlichen Formulierungen zu überfordern.

In verschiedenen internen sowie externen Gremien hat die Mitarbeiterin sich und ihre Arbeit bereits vorgestellt, um auf das Angebot hinzuweisen.

So nahm die Verfahrenslotsin seit Besetzung der Stelle an diversen Netzwerktreffen in der StädteRegion Aachen teil.

Neben der Teilnahme an internen Teamsitzungen und Fallbesprechungen -insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und dem Allgemeinen Sozialen Dienst- gehörten hierzu unter anderem der Austausch mit den folgenden Einrichtungen/Gremien:

- SPZ Aachen & Stolberg
- Sozialamt der StädteRegion Aachen
- Versorgungsamt der StädteRegion Aachen
- Verbundsleiter*innen der Caritas Kindertagesstätten in der StädteRegion Aachen
- Leitungen der Pro Futura Kindertagesstätten in Eschweiler
- Leitungen der Kindertagesstätten der BKJ
- Sozialarbeiter*innen diverser (Förder-)Schulen in der StädteRegion Aachen
- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe),
- ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)
- AG 78 – Inklusive Hilfen und Leistungen in Eschweiler
- Inklusionsamt der StädteRegion Aachen
- Frühförderstellen in der StädteRegion Aachen
- Austauschtreffen der Verfahrenslotsen*innen in der StädteRegion Aachen

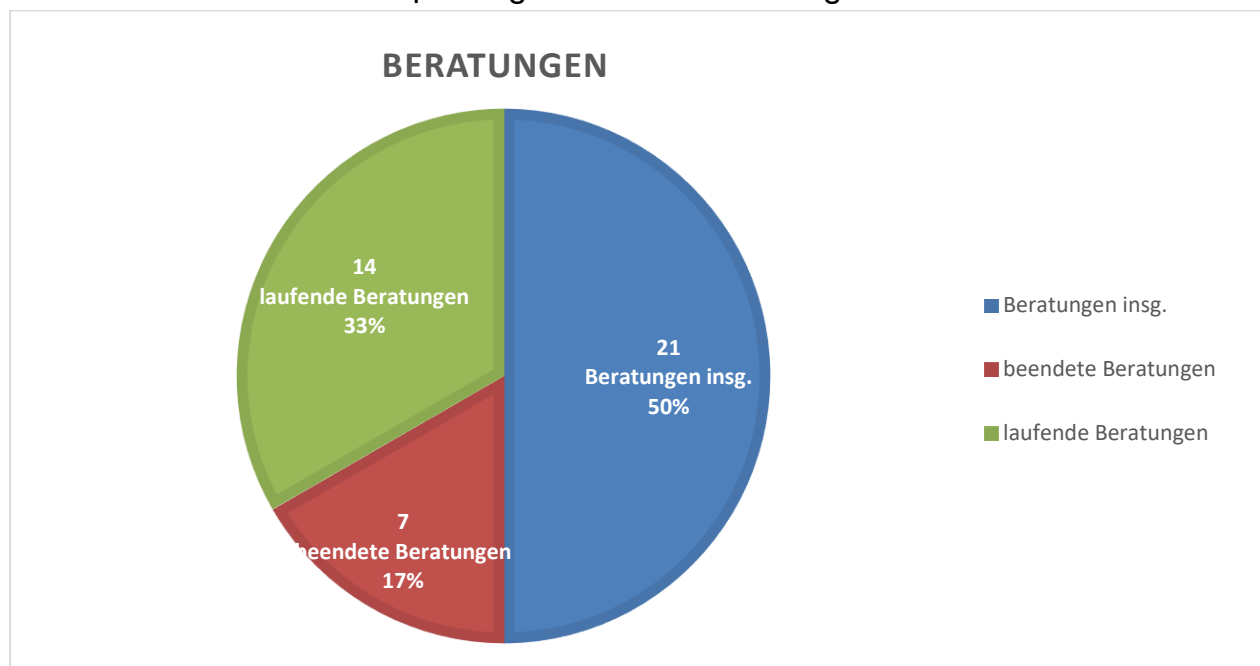
Bei den Netzwerktreffen wurden die jeweiligen Aufgaben und Angebote der Netzwerkpartner*innen sowie der Verfahrenslotsen*innen erläutert und Kontaktdaten ausgetauscht. Zudem wurden vereinzelt anonymisierte Fallanfragen gestellt, was dabei half, den Rahmen des Angebots im Gespräch nochmal genauer zu erklären und Schnittstellen zu beschreiben. Nach der Teilnahme an verschiedenen Netzwerktreffen waren verstärkte Beratungsanfragen zu verzeichnen.

Der weitere Ausbau der Netzwerkstrukturen sowie die regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen und Netzwerktreffen wird, aufgrund von immer wieder wechselnden personellen Strukturen bei allen Netzwerkpartnern*innen, voraussichtlich nach aktuellem Stand ein fester Bestandteil der Verfahrenslotsentätigkeit bleiben.

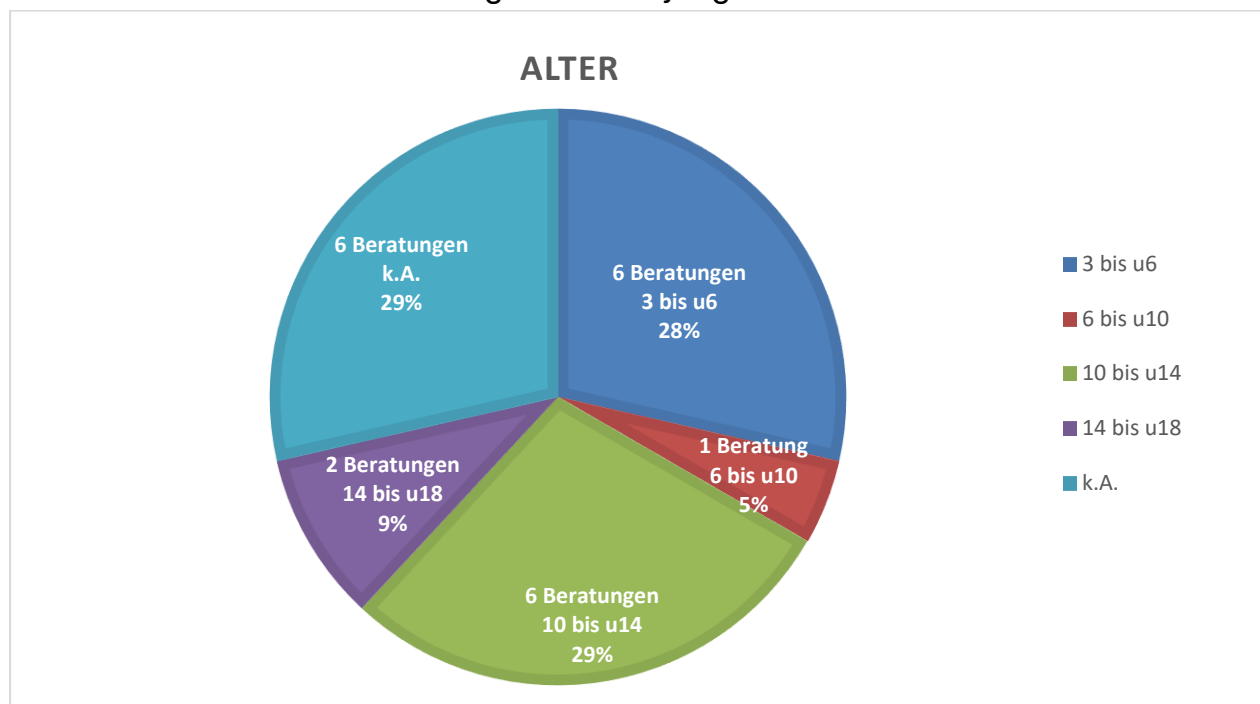
4 – Auswertung der Fallzahlen

Die Anzahl der Klienten*innen beschreibt die tatsächliche Anzahl der hilfesuchenden Personen, die zwischen dem 01.07.2024 und dem 31.12.2025 entweder selbst als junger Mensch (bis 27 Jahre) das Angebot der Beratung in Anspruch genommen haben, oder für die sich Personensorgeberechtigte zur Beratung an die Verfahrenslotsin gewandt haben. Separat wurde das jeweilige Geschlecht und die Altersgruppe erfasst.

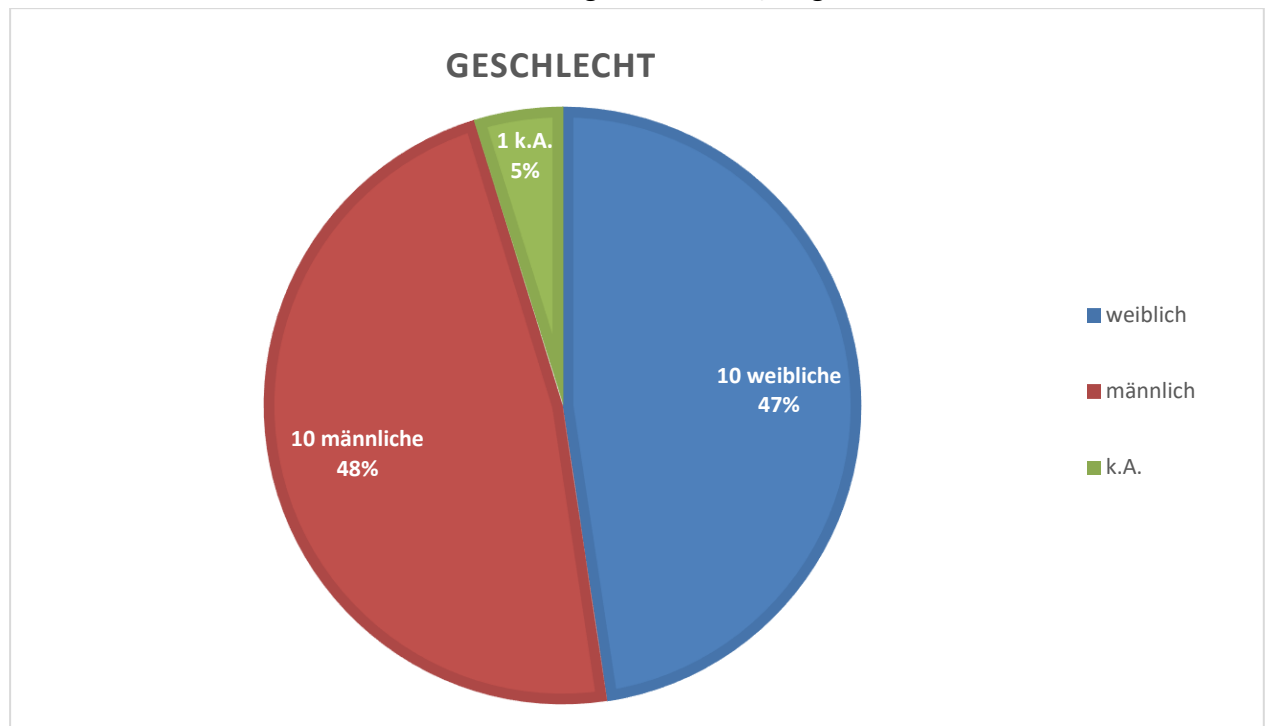
Im Berichtszeitraum in Anspruch genommene Beratungen:



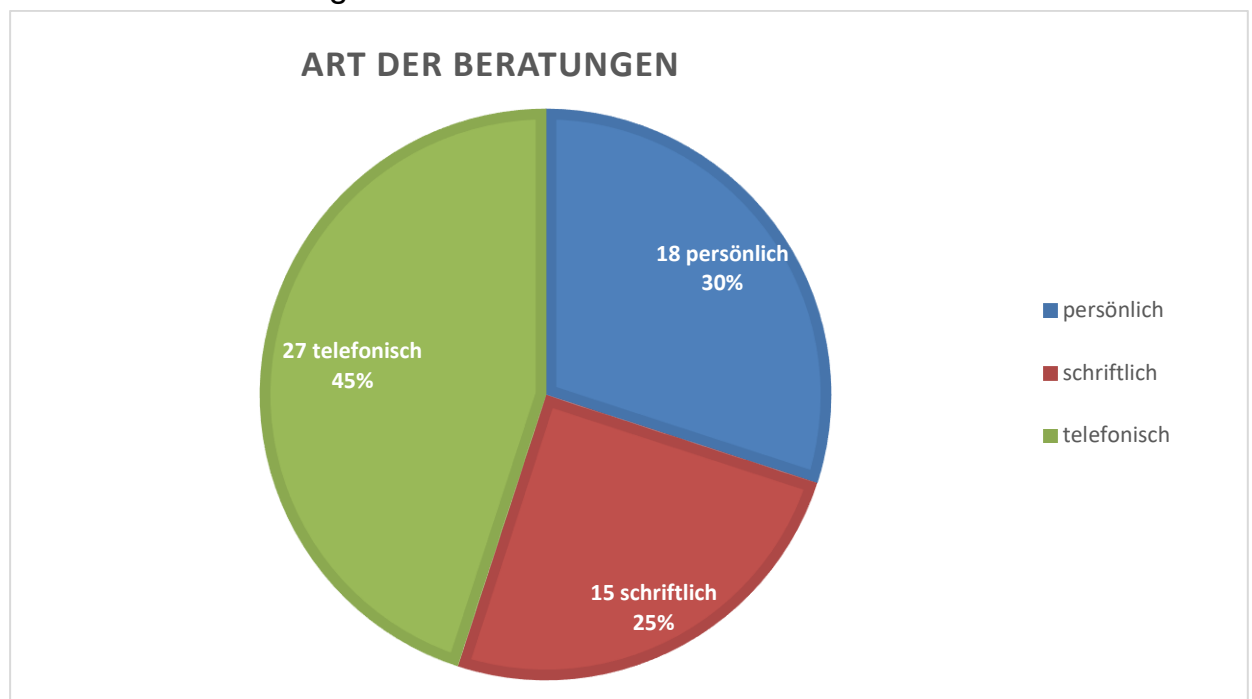
Alter der betroffenen Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen:



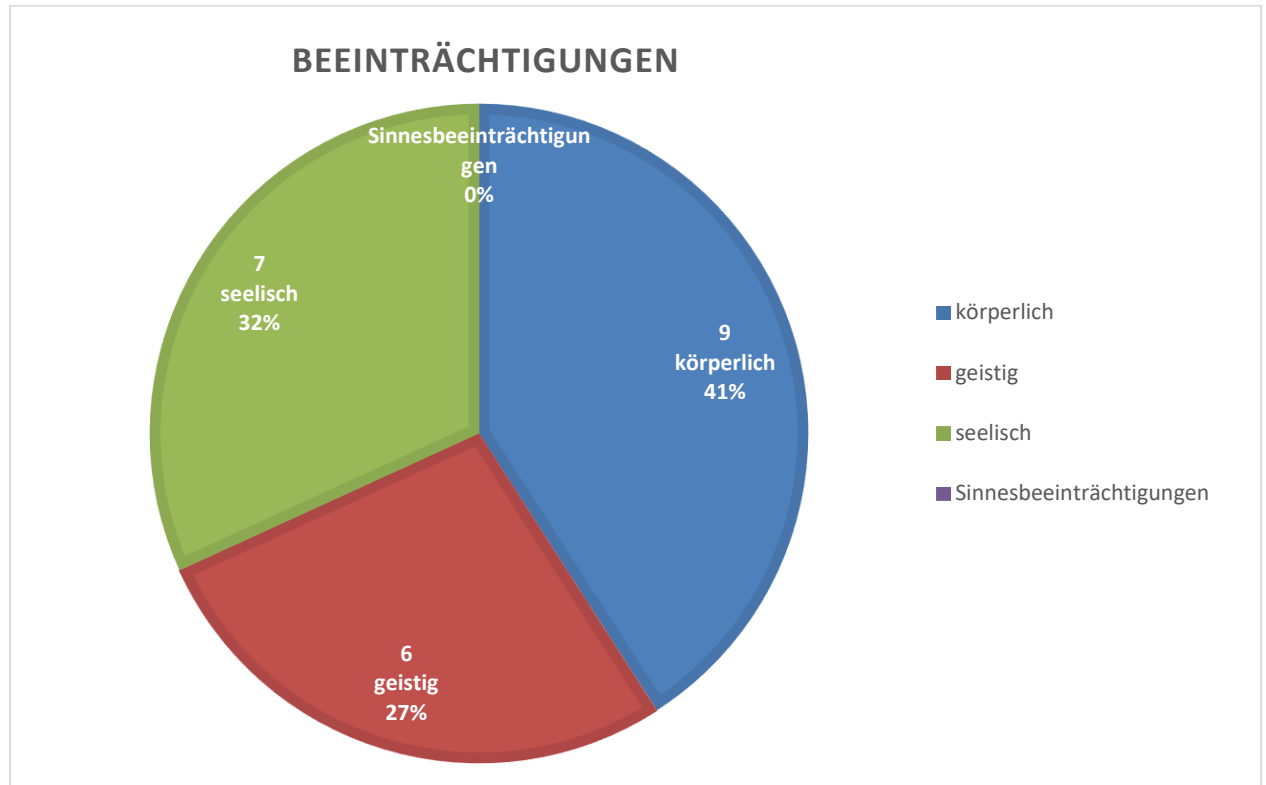
Geschlecht der betroffenen Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen:



Insgesamt fanden 40 Beratungsgespräche statt, welche persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgt sind:



Weiter wurden die verschiedenen Arten der Beeinträchtigung erfasst.



Es ist zu erkennen, dass gleich viele weibliche wie männliche Betroffene beraten wurden. Auch bei der Altersgruppe der Betroffenen lässt sich ein Schwerpunkt feststellen. Die meisten Beratungsanfragen betrafen Kinder im Alter von 3 bis 6 sowie 10 bis 14 Jahren. Die Beeinträchtigungen waren fast ausgeglichen mit einer Tendenz zu häufigeren körperlichen Beeinträchtigungen.

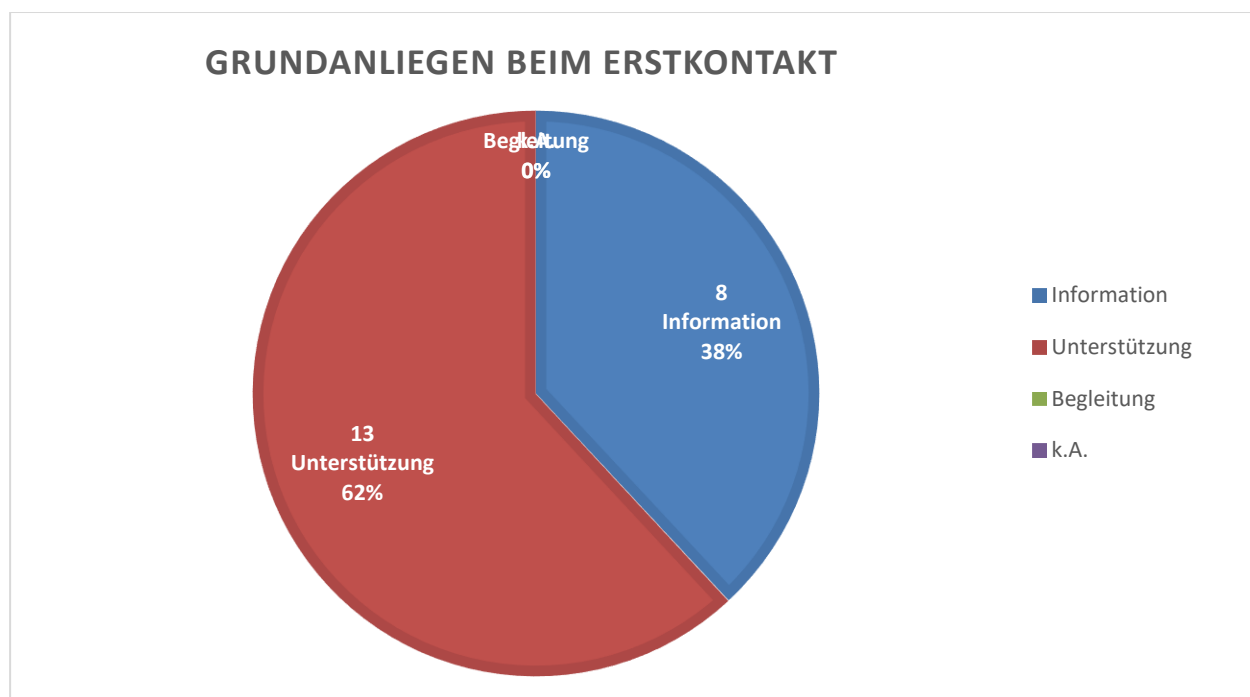
5 – Übersicht über Tätigkeiten

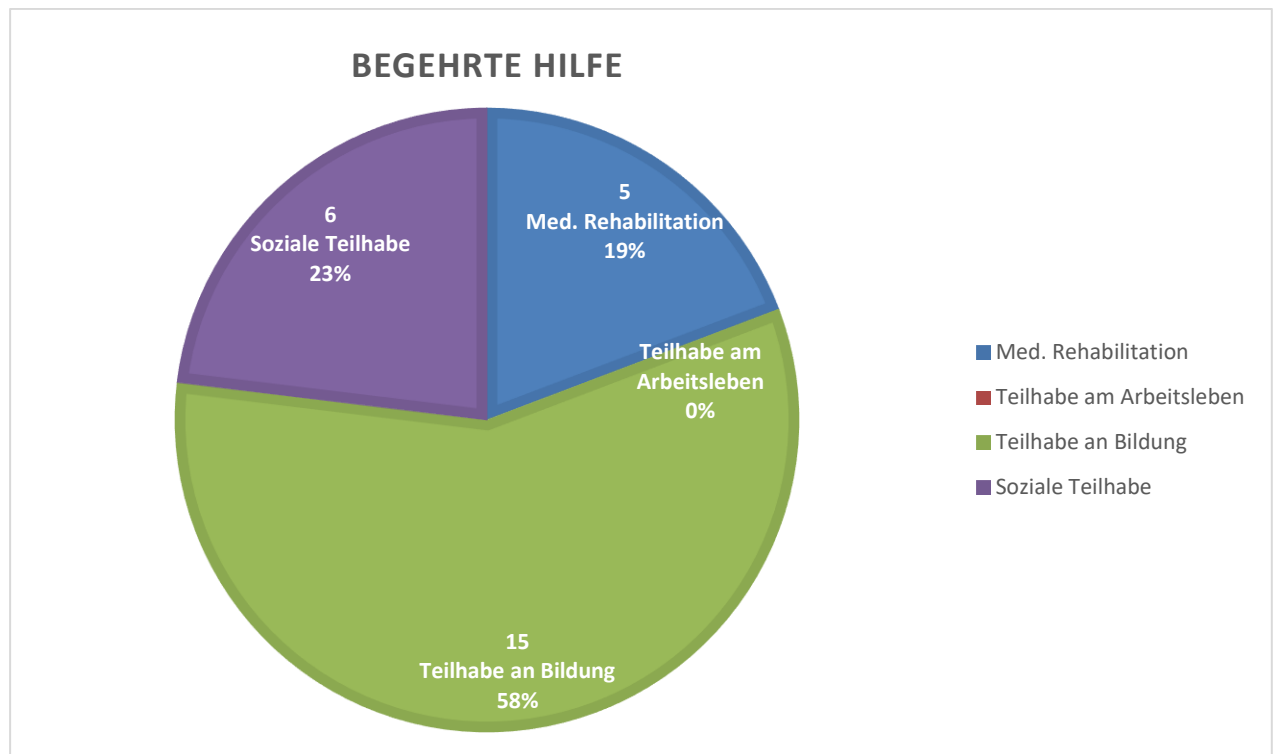
Beratungen

Die Beratungen finden hauptsächlich im persönlichen Kontakt mit den hilfesuchenden Personen statt. Die Terminvereinbarung erfolgt in der Regel telefonisch oder per E-Mail. Es wird den Anfragenden nach Möglichkeit offengelassen, ob die Beratung in Form eines Hausbesuchs oder im Jugendamt der Stadt Eschweiler stattfinden soll. Die meisten Termine haben bisher im Jugendamt stattgefunden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Verfahrenslotsin als Vertrauensperson zu wichtigen Terminen in Einrichtungen hinzugezogen werden kann. Die Beratungen an sich nehmen durchschnittlich zwischen einer und zwei Stunden in Anspruch.

In den meisten Fällen sind im Anschluss jedoch noch weitere Fragen mit Leistungsträgern oder Beratungsstellen zu klären. In einigen wenigen Fällen reicht ein Beratungstermin aus, um genügend Orientierung im Hilfesystem zu geben. So haben einige Familien für einen längeren Zeitraum Beratung und Begleitung benötigt.





Deutlich wird, dass es inhaltlich bei den Beratungen zum Thema Eingliederungshilfe schwerpunktmäßig um die Beantragung einer Integrationshilfe zum Schuleintritt in die Grundschule oder nach dem Schulwechsel auf die weiterführende Schule ging.

Dokumentation

Im Anschluss an den Beratungsprozess werden die Inhalte dokumentiert und mit einem Anamnesebogen ergänzt. Zudem werden die Beratungen von der Verfahrenslotsin mit Datum, Daten der Klienten*innen sowie weiteren Angaben zum Hilfeersuchen und der Hilfeform zur Auswertung festgehalten. Auch die Inhalte der fallbezogenen, weiteren Gespräche mit Leistungsträgern oder Beratungsstellen werden stetig unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert.

6 – Anonymisierte Fallbeispiele

Um die Tätigkeit der Verfahrenslotsin „greifbarer“ zu erläutern, werden im Folgenden zwei Fallbeispiele geschildert.

Fallbeispiel 1

M., geboren im August 2018, ist körperlich behindert und leidet an Epilepsie. Aus Sorge um die Sicherheit ihres Kindes wünschte die Mutter den Einsatz ei-

ner Schulbegleitung, die im Falle eines epileptischen Anfalls umgehend reagieren kann. Die Mutter äußerte Zweifel daran, dass die Schule eine solche Situation ausreichend bewältigen könne. In diesem Zusammenhang wurde die Mutter durch die Verfahrenslotsin beratend unterstützt und stellte daraufhin einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der Antrag wurde vom zuständigen Sozialamt positiv beschieden.

Trotz der Bewilligung lehnte die Schule den Einsatz einer Schulbegleitung zunächst ab, da sie der Auffassung war, den besonderen Bedarf des Kindes auch ohne zusätzliche Unterstützung abdecken zu können. Zudem vertrat die Schule die Ansicht, dass eine hohe Anzahl an Erwachsenen im Schulalltag die Entwicklung des Kindes eher beeinträchtigen könne. Nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Mutter, der Schule und der Verfahrenslotsin erklärte sich die Mutter vorerst bereit, M. ohne Schulbegleitung in die Schule zu schicken.

In der darauffolgenden Zeit kam es jedoch regelmäßig zu weiteren Austauschtreffen zwischen der Mutter, der Schule und der Verfahrenslotsin. Aus Sicht der Mutter wurde M. im Schulalltag nicht ausreichend beaufsichtigt, sodass die Sorge bestand, im Falle eines epileptischen Anfalls könne nicht angemessen und rechtzeitig reagiert werden. Diese wiederkehrenden Gespräche dienten dazu, die bestehenden Bedenken zu thematisieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Nach einem etwa einjährigen Prozess einigten sich die Beteiligten schließlich darauf, eine Schulbegleitung einzusetzen. Damit wurde sowohl dem individuellen Unterstützungsbedarf von M. als auch der anhaltenden Sorge der Mutter Rechnung getragen.

Fallbeispiel 2

M., geboren im August 2019, erhielt im Rahmen einer aktuellen Diagnostik die Feststellung einer seelischen Behinderung in Form einer autistischen Störung. Die Mutter wandte sich daraufhin an die Verfahrenslotsin, um sich im Rahmen einer Beratung über die verschiedenen Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten zu informieren, die mit dieser Diagnose einhergehen. In diesem Zusammenhang wurden die in Betracht kommenden Leistungen ausführlich erörtert. Die Mutter wurde anschließend bei der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII unterstützt. Im weiteren Verlauf kam es zu Rückfragen seitens der zuständigen Sachbearbeitung, die gemeinsam besprochen und geklärt werden konnten. Der Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen wurde schließlich positiv beschieden.

7 – Ausblick

Dieser Bericht gibt einen ersten Einblick in die Arbeit der Verfahrenslotsin und in die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Familien mit Kindern mit Behinderung. Der Jugendhilfe gelingt es hier zunehmend besser, diese Familien in den „Blick“ zu nehmen und ein Verständnis für deren komplexe Lebensrealität zu erlangen. Dabei sind die Anforderungen für diese Familien auch durch den strukturellen „Behördenschwungel“ hoch. Die Verfahrenslotsen sind hier wirksame Stellen, um effiziente Unterstützung zu bieten.

Abzuwarten bleibt dabei aber auch, wie und ob der Gesetzgeber „die große Lösung“ nun in Angriff nimmt. Ggfls. liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes bereits ein entsprechender Gesetzentwurf vor. In dem Fall wird darüber aktualisiert berichtet.